**Europäisches Parlament**
2024-2029

**ANGENOMMENE TEXTE**

# P10_TA(2026)0409

## Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor im Hinblick auf die Aufschiebung bestimmter Verpflichtungen

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2026 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1787 über die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor im Hinblick auf die Aufschiebung bestimmter Verpflichtungen (COM(2026)0569 – C10-0258/2026 – 2026/0325(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2026)0569),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C10-0258/2026),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 21. Oktober 2026[1],

– nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

– unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 75 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von den zuständigen Ausschüssen angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 20. November 2026 gemachte Zusage, den

[1] Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

– gestützt auf die Artikel 60 und 170 seiner Geschäftsordnung,

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest[1];

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

---

[1] Dieser Standpunkt ersetzt die am 22. Oktober 2026 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte P10_TA(2026)0360).

**P10_TC1-COD(2026)0325**

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 26. November 2026 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2026/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1787 über die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor im Hinblick auf die Aufschiebung bestimmter Verpflichtungen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses[1],

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren[2],

---

1 Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

2 Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 26. November 2026.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EU) 2024/1787 des Europäischen Parlaments und des Rates[1] sollen die Methanemissionen im Energiesektor verringert werden. Zu diesem Zweck verpflichtet sie Importeure von Rohöl, Erdgas und Kohle in die Union, den jeweils zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ab dem 5. Mai 2025 Informationen über die von Exporteuren in die Union und von Erzeugern aus Drittländern ergriffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Messung, Meldung, Prüfung und Reduzierung von Methanemissionen, insbesondere über die Anwendung regulatorischer oder freiwilliger Maßnahmen zur Kontrolle von Methanemissionen, vorzulegen.

(2) Ferner müssen Importeure gemäß der Verordnung (EU) 2024/1787 ab dem 1. Januar 2027 nachweisen und melden, dass nach dem 4. August 2024 geschlossene oder erneuerte Verträge über die Lieferung von Rohöl, Erdgas oder Kohle, die außerhalb der Union erzeugt wurden, Überwachungs-, Berichterstattungs- und Prüfungsmaßnahmen auf Erzeugerebene unterliegen, die den in der genannten Verordnung festgelegten Maßnahmen gleichwertig sind.

---

[1] Verordnung (EU) 2024/1787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/942 (ABl. L, 2024/1787, 15.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1787/oj).

(3) Gemäß der Verordnung (EU) 2024/1787 müssen Erzeuger und Importeure der Union außerdem bis zum 5. August 2028 und danach jedes Jahr die Methanintensität der Förderung von Rohöl, Erdgas oder Kohle, die in der Union in Verkehr gebracht werden, melden. Sie müssen außerdem bis zum 5. August 2030 und danach jedes Jahr nachweisen, dass die Methanintensität der Förderung unter den gemäß Artikel 29 Absätze 5 und 6 der genannten Verordnung festgelegten Höchstwerten für die Methanintensität liegt.

(4) Die Kommission hat erhebliche Schritte unternommen, um die Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1787 in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern zu erleichtern. Insbesondere hat die Kommission eine informelle Expertengruppe für die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor eingerichtet, der auch das gemäß Artikel 5 Absatz 3 der genannten Verordnung eingerichtete Netz von zuständigen Behörden angehört, um die Zusammenarbeit zu fördern und einen regelmäßigen Austausch über bewährte Verfahren zwischen den zuständigen Behörden zu ermöglichen. Die Kommission hat ferner einen Normungsauftrag zur Entwicklung europäischer Normen erteiolt, um eine harmonisierte Umsetzung zu gewährleisten und einen gemeinsamen technischen Rahmen zu schaffen. Die Kommission wird weiterhin alle erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der genannten Verordnung sowie zum Erlass der noch ausstehenden Durchführungsrechtsakte und delegierten Rechtsakte ergreifen.

(5) Am 20. Juli 2026 hat die Kommission Empfehlungen zu den gemäß der Verordnung (EU) 2024/1787 entwickelten Compliance-Lösungen und zur Anwendung der in der genannten Verordnung vorgesehenen Sanktionen veröffentlicht. Diese Empfehlungen haben den Mitgliedstaaten und den Betreibern mehr Klarheit und Unterstützung bei der Umsetzung der Verordnung verschafft. In der Empfehlung zu Compliance-Lösungen wird dargelegt, wie die Einhaltung der Einfuhranforderungen, insbesondere bei komplexen Lieferketten, nachgewiesen werden kann. Parallel dazu bietet die Empfehlung zur Anwendung von Sanktionen den Mitgliedstaaten Orientierungshilfen für die Anwendung von Artikel 33 Absatz 2 der genannten Verordnung vor dem Hintergrund der derzeitigen Energiekrise.

(6) Die weltweite Energieversorgungslage ist weiterhin von hoher Volatilität und Unvorhersehbarkeit geprägt, und die Energiepreise sind nach wie vor sehr hoch. Die Union sollte daher für zuverlässige und kontinuierliche Importe fossiler Brennstoffe sorgen. Die Verordnung (EU) 2024/1787 beschränkt zwar nicht den Import von Energie in die Union, jedoch wird es zusätzliche Zeit erfordern, sämtliche in der genannten Verordnung festgelegten Anforderungen zu erfüllen, weshalb Importeure ab dem 1. Januar 2027 Schwierigkeiten haben könnten, die Union mit Energie zu versorgen. Vor der Anwendung dieser Anforderungen wird mehr Zeit benötigt, damit sich Drittländer, Mitgliedstaaten, Erzeuger, Importeure, Betreiber und Händler umfassend vorbereiten und unter anderem die erforderlichen Mechanismen einrichten können, sodass sie ihren Verpflichtungen vollständig nachkommen können.

(7) Daher sollte die Anwendung der in Artikel 28 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 29 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/1787 festgelegten Verpflichtungen für Importeure und Erzeuger der Union vorübergehend aufgeschoben werden.

(8) Die verlängerte Frist wird es den Mitgliedstaaten ermöglichen, die Annahme ihrer nationalen Sanktionsregelungen vorrangig abzuschließen, und den nationalen Akkreditierungsstellen ermöglichen, Prüfstellen im Einklang mit den Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1787 zu akkreditieren. Außerdem wird den zuständigen nationalen Behörden mehr Zeit eingeräumt, um Anbieter von Compliance-Lösungen im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen der genannten Verordnungsowie der Kriterien der Empfehlung zu Compliance-Lösungen zu bewerten und anzuerkennen.

(9) Während des verlängerten Zeitraums wird die Kommission die Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1787 sowie die Versorgungssicherheit genau überwachen. Etwaige Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung werden im Rahmen der bevorstehenden Überprüfung der genannten Verordnung berücksichtigt, bei der die Kommission ausdrücklich verpflichtet ist, die Wirksamkeit und Effizienz der Verordnung bei der Festlegung transparenter und genauer Mess-, Berichterstattungs- und Prüfvorschriften zu bewerten. Gemäß Artikel 36 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1787 ist dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 1. Januar 2028 ein Bericht mit dieser Überprüfung vorzulegen.

***(10) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1787 sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse im Hinblick auf die Anerkennung unabhängiger Überprüfungen durch Dritte als für die Zwecke von Kapitel 5 der genannten Verordnung gleichwertig sowie hinsichtlich derjenigen Methoden übertragen werden, die zur Übermittlung von Informationen über Methanemissionen gemäß jenem Kapitel zwischen einem Hersteller und einem Importeur verwendet werden können. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[1] ausgeübt werden.***

---

1 Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).

***(11) Die Kommission sollte die Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1787 überwachen und überprüfen sowie dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vorlegen. In diesem Bericht sollte die Wirksamkeit und Effizienz der Verordnung (EU) 2024/1787 bei der Festlegung transparenter und genauer Vorschriften für die Messung, Berichterstattung und Prüfung sowie bei der Verringerung der Methanemissionen im Zusammenhang mit der Förderung von Rohöl, Erdgas und Kohle, die in der Union in Verkehr gebracht werden, bewertet werden. Dabei sollten insbesondere die Anerkennung und praktische Anwendung von Lösungen zur Überprüfung durch Dritte und zur freiwilligen Einhaltung der Vorschriften, die Verfügbarkeit einer ausreichenden Zahl akkreditierter unabhängiger Drittgutachter auf dem Markt, Fortschritte bei der Entwicklung und Anwendung einschlägiger technischer Normen sowie mögliche Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit bewertet werden. Bei der Überprüfung sollten auch die Kriterien für die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Überprüfung durch unabhängige Dritte, die Methoden, die zur Übermittlung von Informationen über Methanemissionen zwischen einem Hersteller und einem Importeur verwendet werden können, sowie die Einführung eines Verfahrens und die Anforderungen an Nachweise, die von Drittländern zum Zwecke der Feststellung der Gleichwertigkeit vorzulegen sind, berücksichtigt werden. In Abhängigkeit der Schlussfolgerungen in diesem Bericht und im Rahmen der Überprüfung der Verordnung (EU) 2024/1787 kann die Kommission, wenn angezeigt, die Vorlage von Gesetzgebungsvorschlägen erwägen.***

(12) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Aufschiebung des Geltungsbeginns von Artikel 28 Absätze 1 und 2 sowie von Artikel 29 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/1787, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht verwirklicht werden kann, sondern vielmehr auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

(13) Angesichts der Notwendigkeit, mögliche Herausforderungen bei der Energieversorgung der Union ab dem 1. Januar 2027 zu vermeiden, sowie des Bedarfs an zusätzlicher Zeit, um die vollständige Einhaltung der in der Verordnung (EU) 2024/1787 festgelegten Anforderungen sicherzustellen, wird es als angemessen erachtet, sich auf die Ausnahme von der Achtwochenfrist gemäß Artikel 4 des dem EUV, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügten Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union zu berufen.

(14) Die Verordnung (EU) 2024/1787 sollte daher entsprechend geändert werden.

(15) Angesichts der Notwendigkeit, mögliche Herausforderungen bei der Energieversorgung der Union ab dem 1. Januar 2027 zu vermeiden und die vollständige Einhaltung der Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1787 sicherzustellen, sollte die vorliegende Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten. —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Änderung der Verordnung (EU) 2024/1787

Die Verordnung (EU) 2024/1787 wird wie folgt geändert:

***1. Artikel 12 wird wie folgt geändert:***

***a. Absatz 2 erhält folgende Fassung:***

***„2. In der Union niedergelassene Betreiber und Unternehmen legen den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sich die Betriebseinheit befindet, einen Bericht vor, in dem die Methanemissionen an der Quelle quantifiziert sind:***

***a) für selbst betriebene Betriebseinheiten bis zum 5. Februar 2026, bis zum 5. Februar 2027 und bis zum 5. Februar 2028;***

***b) für nicht selbst betriebene Betriebseinheiten bis zum 5. Februar 2027, bis zum 5. Februar 2028 und bis zum 5. Februar 2029, wenn diese Betriebseinheiten nicht gemäß Buchstabe a gemeldet wurden.***

***Ist eine direkte Messung nicht möglich, so werden für die Berichterstattung spezifische Emissionsfaktoren verwendet, die auf Quantifizierungen oder Stichproben an der Quelle beruhen.“***

***b. Absatz 3 erhält folgende Fassung:***

***„3. In der Union niedergelassene Betreiber und Unternehmen legen den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sich die Betriebseinheit befindet, einen Bericht vor, in dem die Methanemissionen an der Quelle quantifiziert sind, ergänzt durch Messungen der Methanemissionen auf Standortebene, wodurch die Bewertung der nach Standorten aggregierten Schätzungen der Methanemissionen an der Quelle und der Vergleich mit diesen ermöglicht wird:***

***a) für selbst betriebene Betriebseinheiten bis zum 5. Februar 2029 und bis zum 31. Mai jedes Folgejahres; und***

***b) für nicht selbst betriebene Betriebeseinheiten bis zum 5. August 2030 und bis zum 31. Mai jedes Folgejahres, wenn diese Betriebseinheiten nicht gemäß Buchstabe a gemeldet wurden.***

***Vor Einreichung bei den zuständigen Behörden stellen Betreiber und Unternehmen sicher, dass der in diesem Absatz genannte Bericht von einer Prüfstelle bewertet wird und einen gemäß Artikel 8 ausgestellten Prüfungsvermerk enthält.***

***Setzen Betreiber Systeme zur kontinuierlichen Überwachung auf Standortebene ein, die den Leistungsanforderungen entsprechen, die in den gemäß der vorliegenden Verordnung angenommenen Methoden und Standards festgelegt sind, so werden die Daten aus diesen Systemen für die Zwecke dieses Absatzes als Messungen auf Standortebene akzeptiert und gelten als konform***

***mit der Anforderung an Messkampagnen auf Standortebene.“***

2. Artikel 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Bis zum 31. Mai ***2030*** und danach jedes Jahr weisen die Importeure den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, nach und melden ihnen entsprechend Artikel 27 Absatz 1, dass die am oder nach dem 4. August 2024 geschlossenen oder erneuerten Verträge über die Lieferung von Rohöl, Erdgas oder Kohle, die außerhalb der Union erzeugt wurden, im vorangegangenen Kalenderjahr nur Rohöl, Erdgas oder Kohle umfassen, das bzw. die Überwachungs-, Berichterstattungs- und Prüfungsmaßnahmen auf Erzeugerebene unterliegen, die den in dieser Verordnung festgelegten gleichwertig sind.“

b) Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bis zum 31. Mai ***2030*** und danach jedes Jahr unterrichten die Importeure die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, im Rahmen der gemäß Artikel 27 Absatz 1 vorzulegenden Informationen über die Ergebnisse dieser Anstrengungen des vorangegangenen Kalenderjahres und legen im Falle von Ergebnislosigkeit der Anstrengungen diesen zuständigen Behörden eine stichhaltige Begründung für die Ergebnislosigkeit vor und führen die von ihnen als Teil dieser Anstrengungen ergriffenen Maßnahmen auf.“

***c) In Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:***

***„Bis zum 31. Dezember 2027 erlässt die Kommission gemäß dem in Artikel 39 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren einen Durchführungsrechtsakt, um die Methoden festzulegen, die zur Übermittlung der in diesem Kapitel genannten Informationen über Methanemissionen zwischen einem Hersteller und einem Importeur verwendet werden können.“;***

***d) In Absatz 5 wird folgender Unterabsatz angefügt:***

***„Für die Zwecke dieses Kapitels ist eine gleichwertige Überprüfung als hinreichend solide Überprüfung zu verstehen, deren Kriterien von der Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts festgelegt werden. Dieser Durchführungsrechtsakt wird bis zum 31. Dezember 2027 gemäß dem in Artikel 35 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.“,***

***e) Absatz 6 Unterabsatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:***

***„Dieser Durchführungsrechtsakt wird bis zum 31. Dezember 2027 gemäß dem in Artikel 35 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.“;***

3. Artikel 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Bis zum 5. August ***2030*** und bis zum 31. Mai jedes Folgejahres melden die Erzeuger und gemäß Artikel 27 Absatz 1 Importeure der Union für die am oder nach dem 4. August 2024 geschlossenen oder erneuerten Lieferverträge den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, die Methanintensität der von ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr in der Union in Verkehr gebrachten Rohöl-, Erdgas- und Kohleförderung, berechnet nach der gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels festgelegten Methode.

Bei Lieferverträgen, die vor dem 4. August 2024 geschlossen wurden, unternehmen die Erzeuger und gemäß Artikel 27 Absatz 1 Importeure der Union alle zumutbaren Anstrengungen, um den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, die nach der in Absatz 4 des vorliegenden Artikels festgelegten Methode berechnete Methanintensität der Förderung von Rohöl, Erdgas und Kohle, die im vorangegangenen Kalenderjahr von ihnen in der Union in Verkehr gebracht wurden, zu melden. Bis zum 5. August ***2030*** und bis zum 31. Mai jedes Folgejahres erstatten die Erzeuger und Importeure der Union, die Rohöl, Erdgas oder Kohle in der Union in Verkehr bringen, den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, jährlich über die Ergebnisse dieser Anstrengungen Bericht.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Bis zum 5. August 2031 und bis zum 31. Mai jedes Folgejahres weisen Erzeuger und Importeure der Union, die Rohöl, Erdgas und Kohle im Rahmen von nach dem 5. August 2030 geschlossen oder erneuerten Lieferverträgen in der Union in Verkehr bringen, den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, nach, dass die nach der im Einklang mit Absatz 4 festgelegten Methode berechnete Methanintensität der Förderung von Rohöl, Erdgas und Kohle, die im vorangegangenen Kalenderjahr in der Union in Verkehr gebracht wurden, unter den gemäß Absatz 6 zur Verringerung der weltweiten Methanemissionen für diese Erzeugnisse festgelegten Höchstwerten für die Methanintensität liegt.“

*4. Folgender Artikel wird eingefügt:*

*„Artikel 29a*
*Rohöl, Erdgas und Kohle aus Drittländern, die restriktiven Maßnahmen sowie der Verordnung (EU) 2026/261 unterliegen.*

*Dieser Artikel lässt gemäß Artikel 29 EUV oder Artikel 215 AEUV erlassene restriktive Maßnahmen sowie die Verordnung (EU) 2026/261 des Europäischen Parlaments und des Rates unberührt.*.*

---

* *Verordnung (EU) 2026/261 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Januar 2026 zur Einstellung der Einfuhren von russischem Erdgas und zur Vorbereitung der Einstellung von Einfuhren von russischem Öl, zur Verbesserung der Überwachung potenzieller Energieabhängigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1938 (ABl. L, 2026/261, 2.2.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2026/261/oj).“*

*5. Artikel 36 Absatz 2 erhält folgende Fassung:*

*„(2) Der erste Bericht gemäß Absatz 1 befasst sich mit der Wirksamkeit und Effizienz dieser Verordnung bei der Festlegung transparenter und genauer Mess-, Berichterstattungs- und Prüfvorschriften sowie bei der Verringerung der Methanemissionen im Zusammenhang mit der Förderung von Rohöl, Erdgas und Kohle, die in der Union in Verkehr gebracht werden.*

***In diesem Bericht wird insbesondere Folgendes überprüft:***

***a) wenn machbar das Niveau der durch diese Verordnung erreichten Reduzierung der Methanemissionen im Zusammenhang mit der Förderung von Rohöl, Erdgas und Kohle, die in der Union in Verkehr gebracht werden;***

***b) ob zusätzliche oder alternative Maßnahmen erforderlich sind, um die Reduzierung der Methanemissionen in der Wertschöpfungskette von Rohöl, Erdgas und Kohle, die in der Union in Verkehr gebracht werden, zu fördern und zu beschleunigen, um das Ziel der Union der Klimaneutralität bis 2050 und ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris zu unterstützen;***

***c) die Anerkennung und praktische Anwendung von Prüfprotokollen Dritter und freiwilligen Compliance-Lösungen, einschließlich Zertifizierungs- und Rückverfolgbarkeitssystemen, sowie Fortschritte bei den in Artikel 29 Absatz 4 genannten Rechtsakten;***

***d) die Verfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl akkreditierter unabhängiger Drittgutachter auf dem Markt und deren voraussichtliche Entwicklung mit angemessenen operativen Kapazitäten zur Durchführung der nach Artikel 28 erforderlichen Prüftätigkeiten sowie die Verfügbarkeit freiwilliger Compliance-Lösungen;***

***e) Fortschritte bei der Entwicklung und Anwendung einschlägiger technischer Normen, Überprüfungsverfahren und Akkreditierungsanforderungen;***

***f) die Definition der für die Zwecke des Kapitels 5 als gleichwertig anerkannten unabhängigen Überprüfung durch Dritte;***

***g) die Festlegung der Methoden, mit denen Informationen über Methanemissionen zwischen einem Hersteller und einem Importeur übertragen werden können;***

***h) die Festlegung des Verfahrens und der Anforderungen in Bezug auf Nachweise, die von Drittländern zum Zwecke der Feststellung der Gleichwertigkeit vorzulegen sind; und***

***i) mögliche Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit.***

***Wenn angezeigt legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat zusammen mit diesem Bericht einen Gesetzgebungsvorschlag vor, der die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union in verwandten Bereichen berücksichtigt.“***

*Artikel 2*

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ▌Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jeden Mitgliedstaat.

Geschehen zu … am

*Im Namen des Europäischen Parlaments* *Im Namen des Rates*
*Die Präsidentin* *Der Präsident/Die Präsidentin*